

**Achtung: Hinweise zur Zuständigkeit für Anträge auf Verdienstaufschlag nach § 56 IfSG
sowie für Anträge auf Entschädigung aus Staatshaftungsrecht**

Mit Verordnung vom 28. April 2020 zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Sozialministerium Baden-Württemberg beschlossen, dass zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG mit Wirkung vom 01. Februar 2020 das örtlich zuständige Regierungspräsidium ist.

Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit zur Annahme und Bearbeitung von Anträgen auf Verdienstaufschlag (auch rückwirkend) bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium, für den Landkreis Calw mithin dem Regierungspräsidium Karlsruhe, liegt.

Die Anträge können auf folgender Website gestellt werden:

www.ifsg-online.de

Daher weisen wir darauf hin, dass Anträge im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG nicht mehr beim Landratsamt Calw, Amt für Gesundheit und Versorgung, gestellt werden sollten. Die Einreichung von Anträgen ist nur über die oben angegebene Website möglich.

Die bereits beim Amt für Versorgung und Gesundheit des Landratsamtes Calw eingereichten Anträge werden zur Bearbeitung an das Regierungspräsidium Karlsruhe übermittelt. Sollten künftig weiterhin Anträge beim Landratsamt Calw als unzuständiger Behörde eingehen, werden diese ebenfalls zur Bearbeitung weitergeleitet.

Entschädigungsanträge, die nicht auf § 56 ff IfSG sondern auf Staatshaftungsrecht gestützt werden, sind dem Ministerium für Soziales und Integration zur Bearbeitung vorzulegen. Dies erfolgt für die bereits gestellten Anträge entweder direkt durch das Landratsamt Calw oder über das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Dabei werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Wir weisen diesbezüglich auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Calw sowie auf die Datenschutzerklärungen des Ministeriums für Soziales und Integration sowie der Regierungspräsidien hin:

www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

https://ifsg-online.de/datenschutzerklaerungen/datenschutzerklaerung_BW.pdf

Sollten Sie Rückfragen bezüglich Ihrer Anträge haben, so wenden Sie sich bitte an folgende Hotline beziehungsweise an folgendes Funktionspostfach:

Regierungspräsidium Karlsruhe:

Tel: 0721/9268828

E-Mail: Entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de